

Der Senat von Berlin
SenMVKU VI D 212
9(0)2594 - 668

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Siebte Verordnung zur Änderung der Parkgebühren-Ordnung (ParkGebO)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Siebte Verordnung
zur Änderung der Parkgebühren-Ordnung

Vom 11. August 2026

Auf Grund des § 6a Absatz 6 Sätze 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, und mit § 3 Absatz 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der Parkgebühren-Ordnung

Die Parkgebühren-Ordnung vom 28. Juli 1986 (GVBl. S. 1138), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juni 2025 (GVBl. S. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2029“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Allgemeines

Die Bevölkerungszunahme der vergangenen Jahre im Land Berlin aber auch im Berliner Umland führte zu einer insgesamt weiter hohen Kfz-Verkehrsverdichtung in Berlin, auch in den stark belasteten innerstädtischen Quartieren. Daraus resultieren gestiegene Anforderungen an die Regelung und Lenkung der Verkehre zur Sicherstellung der notwendigen Verkehrssicherheit sowie geordneter Verkehrsabläufe, aber auch die Rücksichtnahme auf gesundheitliche Belastungen der Bürgerinnen und Bürger durch Verkehrslärm und Emissionen. Um den motorisierten Individualverkehr (MIV) stadtverträglich zu gestalten, verfolgt das Land Berlin das Ziel, den Anteil umweltfreundlicher und in der Klimabilanz ausgewogenerer Verkehrsmittel nachhaltig zu erhöhen.

Als Lenkungsinstrument wurde mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Parkgebühren-Ordnung (ParkGebO) eine Reduzierung der Parkgebühren für Carsharing-Angebote eingeführt und mit der sechsten Änderung der ParkGebO über das bis dahin vorgesehen Gültigkeitsende (31. Dezember 2024) hinaus bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Diese Maßnahme ist sachlich sowie rechtlich legitimiert und stützt sich auf die gesetzliche Privilegierungsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 4 des Carsharinggesetzes (CsgG).

Aus verkehrspolitischer Sicht stellt eine Verlängerung der Gebührenermäßigung für das Parken von Carsharingfahrzeugen, die gewerblich und ohne feste Abhol- und Rückgabestationen zur Miete angeboten werden, nach § 3 ParkGebO ein sachgerechtes Steuerungsinstrument dar.

II. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Änderung der Parkgebühren-Ordnung)

Die Parkgebührenermäßigung fördert stationslose Carsharingangebote, weil die finanzielle Entlastung der Carsharing-Unternehmen Konsequenzen für die Preisgestaltung der Verleihmodelle hat. Zugleich ist die Ermäßigung ein legitimer Entlastungsfaktor als Ausgleich für die fortschreitende flächenhafte Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung, deren Kompensation sukzessive nachhaltig etabliert werden muss. Immerhin bilden die Parkgebühreneinnahmen, die von Carsharingunternehmen gezahlt werden, einen maßgeblichen Faktor der gesamten Parkgebühreneinnahmen ab.

Mit der beabsichtigten Verlängerung der Parkgebührenermäßigung wird das Ziel, das Carsharing grundsätzlich zu fördern, im Land Berlin fortgesetzt. Auch sind monetäre Anreize zur verstärkten Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge für einen absehbar beschränkten Zeitraum geboten, um die beabsichtigte Wirkung, die bislang noch nicht vollumfänglich eingetreten ist, zielorientiert zu entfalten. Trotz des kontinuierlichen Ausbaus der Berliner Ladeinfrastruktur ist der Betrieb elektrischer Carsharing-Fahrzeuge für die Unternehmen weiterhin mit einem höheren logistischen und finanziellen Aufwand verbunden als das Bereitstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor, die fossile Energieträger verbrauchen. Aus diesen Gründen ist eine Verlängerung der Befristung der Gebührenermäßigung für Carsharing gemäß § 3 ParkGebO erforderlich.

2. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

III. Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen. Er hat sich mit dem Inhalteinverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 1420), in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharings vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel

4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, und mit § 3 Absatz 6 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die aus dem Carsharing resultierenden möglichen positiven Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima durch Reduzierung der verkehrsbedingten Immissionen wurden in der fünften Verordnung zur Änderung der Parkgebühren-Ordnung allgemein durch den Verzicht auf eine Erhöhung der Parkgebühren für Carsharing-Unternehmen sowie eine Minderung der Parkgebühren für E-Carsharing gewürdigt. Infolgedessen werden auch die Unternehmen für stationsloses Carsharing weiterhin finanziell entlastet; dieser Umstand dürfte auch die Preisgestaltung für Carsharingfahrzeuge, die gewerblich und ohne feste Ab-hol- und Rückgabestationen zur Miete angeboten werden, im Interesse der Privathaushalte positiv beeinflussen.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine, weil die bisherige Gebührenregelung beibehalten wird und damit die Kontinuität der Einnahmeerzielung unterstützt bzw. gewährleistet. Es sind keine verfahrenstechnischen Anpassungen erforderlich.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 11. August 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Ute Bonde

Regierender Bürgermeister

Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<u>Geltende Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Verordnung zur Erhebung von Gebühren an Parkuhren und an Parkscheinautomaten (Parkgebühren-Ordnung - ParkGebO -) Vom 28. Juli 1986 (GVBl., 1138), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juni 2025 (GVBl. S. 256) geändert worden ist.	Verordnung zur Erhebung von Gebühren an Parkuhren und an Parkscheinautomaten (Parkgebühren-Ordnung - ParkGebO -) Vom 28. Juli 1986 (GVBl., 1138), die zuletzt durch Verordnung vom XX.XX.XXXX (GVBl. S. XXXX) geändert worden ist.
§ 4 Inkrafttreten, Befristung (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. (2) § 3 tritt mit Ablauf des <u>31. Dezember 2026</u> außer Kraft.	§ 4 Inkrafttreten, Befristung (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. (2) § 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl.

2026 I Nr. 142) geändert worden ist – Auszug –

§ 6a Gebühren

- (6) Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen können in Ortsdurchfahrten die Gemeinden, im Übrigen die Träger der Straßenbaulast, Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In diesen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.

Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S.

3091) geändert worden ist – Auszug –

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Carsharingfahrzeug ein Kraftfahrzeug, das einer unbestimmten Anzahl von Fahrern und Fahrerinnen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten mit einschließenden Zeit- oder Kilometerarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten und selbstständig reserviert und genutzt werden kann,
2. ein Carsharinganbieter ein Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform, das Carsharingfahrzeuge stationsunabhängig oder stationsbasiert zur Nutzung für eine unbestimmte Anzahl von Kunden und Kundinnen nach allgemeinen Kriterien anbietet, wobei Mischformen der Angebotsmodelle möglich sind,
3. stationsunabhängiges Carsharing ein Angebotsmodell, bei dem die Nutzung des Fahrzeugs ohne Rücksicht auf vorab örtlich festgelegte Abhol- und Rückgabestellen begonnen und beendet werden kann und
4. stationsbasiertes Carsharing ein Angebotsmodell, das auf vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol- oder Rückgabestellen beruht.

§ 3 Bevorrechtigungen

- (4) In Rechtsverordnungen nach § 6a Absatz 6 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 4, des Straßenverkehrsgesetzes können als Bevorrechtigungen Ermäßigungen oder Befreiungen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden.

Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert

worden ist – Auszug –

§ 3 Bevorrechtigungen

- (6) In Rechtsverordnungen nach § 6a Absatz 6 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 4, des Straßenverkehrsgesetzes können als Bevorrechtigungen Ermäßigungen der Gebühren oder Befreiungen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden.

§ 4 Kennzeichnung

- (1) Bevorrechtigungen nach § 3 dürfen nur für Fahrzeuge gewährt werden, die mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung versehen sind.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder 11 des Straßenverkehrsgesetzes können die Art und Weise der Kennzeichnung im Sinne des Absatzes 1 näher bestimmt werden, insbesondere können

1. die für das Erteilen der Kennzeichnung erforderlichen Angaben,
2. die Art und Weise der Anbringung der Kennzeichnung und
3. das Verfahren für das Erteilen der Kennzeichnung

geregelt werden. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann die Kennzeichnung im Inland gehaltener Fahrzeuge durch das Zuteilen eines für den Betrieb des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen erforderlichen Kennzeichens geregelt werden. Rechtsverordnungen mit Regelungen nach Satz 1 erlässt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. § 6 Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes ist auf Rechtsverordnungen mit Regelungen nach Satz 1 nicht anzuwenden.

- (3) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Absatz 1 in Verbindung mit Rechtsverordnungen nach Absatz 2 werden Gebühren und Auslagen erhoben. § 6a Absatz 2 bis 5 und 8 des Straßenverkehrsgesetzes gilt entsprechend.

**Verordnung zur Erhebung von Gebühren an Parkuhren und an Parkscheinautomaten
(Parkgebühren-Ordnung - ParkGebO -), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juni
2025 (GVBl. S. 256) geändert worden ist - Auszug -**

§ 3 Gebührenermäßigung für Carsharing

(1) Für Carsharingfahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die gewerblich und ohne feste Abhol- und Rückgabestationen zur Miete angeboten werden, betragen die Gebühren bei Teilnahme an einem elektronischen Parkraummanagementsystem in Gebieten

- a) nach § 1 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a 1 Euro pro Stunde,
- b) nach § 1 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe b 2 Euro pro Stunde,
- c) nach § 1 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c 3 Euro pro Stunde.

Das Zeitintervall für die Gebührenerhebung wird auf Minutenschritte festgelegt. Die sich aus der gesamten Parkdauer ergebene Gebühr ist auf volle Cent-Beträge abzurunden.

(2) Für das Parken von Carsharingfahrzeugen nach Absatz 1, welche gemäß § 9a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung als elektrisch betriebene Fahrzeuge gekennzeichnet sind, werden nur 50 Prozent der in Absatz 1 genannten Gebühren erhoben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.